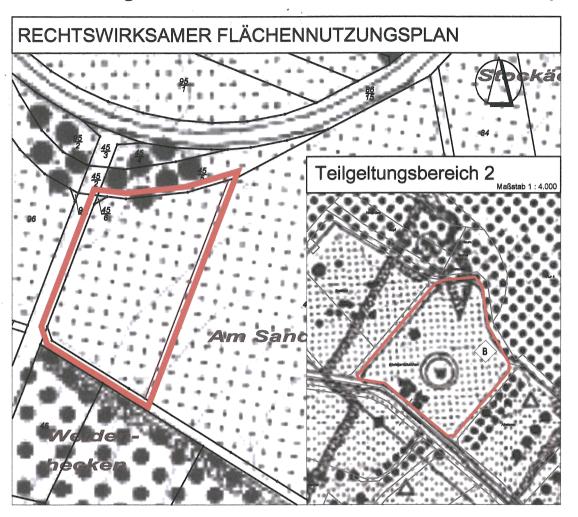
Teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Am Sandberg"

Teilgeltungsbereich 2

Gemarkung Ernsthofen, Flur 5, Nr. 45/6 und 47 tlw. (Teilgeltungsbereich 1) sowie Gemarkung Neunkichen, Flur 2 Nr. 124 (Teilgeltungsbereich 2)



GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

für die Bauleitplanung in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):

- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 die
 - Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Modautal im Bereich des Bebauungsplanes "Am Sandberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
 - 2. Vermerk über die frühzeitige

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung mit Begründung fand in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016 statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am 15.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 18.07.2016 unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich 19.08.2016 zur Äußerung aufgefordert.

4. Abwägungsvermerk:

Die Gemeindevertretung hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 18.05.2020 geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. Von Seiten der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen mit 9, Hinweisen oder Anregungen eingegangen.

5. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2020 die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 03.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hat in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 öffentlich ausgelegen.

6. Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.07.2020 und mit Fristsetzung bis einschließlich 14.08.2020 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

7. Abwägungsvermerk:

Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 02.11.2020 geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. Von Seiten der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen.

8. Vermerk über die abschließende

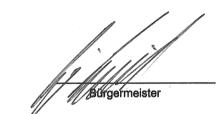
Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.11.2020 die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen und die Begründung gebilligt (Feststellungsbeschluss).

wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Modautal wird hiermit ausgefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 01.12.2020





- Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB): Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am ____.20__ erteilt.
- 10. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die Erteilung der Genehmigung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ____.20__ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den

Eingang – 411

12. MRZ. 2021

Gemeinde Modautal

Odenwaldstraße 34

64397 Modautal

Übersichtsplar

Proi.-Nr.

05.51K

GEMEINDE MODAUTAL

Teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Am Sandberg"

Gemarkung Ernsthofen, Flur 5 und Gemarkung Neunkirchen Flur 2 Feststellung

Maßstab 1: 2.000





Gemeinde Modautal

Feststellung

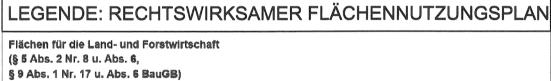
Ausfertiauna

29.09.2020

1 2, APR. 2021

Datum der letzten Änderung

fertiggestellt: 26.11.2020



Ackerland

Grünland Intensivkulturen

Sonstige Planzeicher

Erhaltung und Anlage von Grundbeständen und Landschaftsstrukturen (§23(1) HENatG)

Geltungsbereich der teilbereich Gestungsbereich der Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen

Baumgruppe / -Reihe

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a)

Öffentliche Grünfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9)

LEGENDE: ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen für die Ausstattung des Gemeindegebiets

Fläche für Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr und Katastrophenschutzlage

Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung

von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme

hier: externe Ausgleichsfläche

Flächen für die Land- und Forstwirtschaf

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung



AZ. RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/40-2020/2









